

Flurbereinigungsbeschluss

175

1. Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die Grundstücke in der Gemeinde MORSCHEN und zwar den Gemarkungen Binsförth, Heina, Neumorschen und Wichte -außer dem Grundstück Gemarkung Wichte Flur 10 Nr. 1- die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von <sup>2517</sup>..... ha, worin eine Waldfläche von <sup>1318</sup> ha. enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von MORSCHEN mit dem Sitz in Morschen"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19,

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Morschen

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Alheim, Knüllwald, Malsfeld, Melsungen,

öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde- /~~Stadt~~ -verwaltung Morschen

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Der Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland  
-Bundeseisenbahnvermögen-  
LK. 1021.3 - S. 2 -

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.1.1960 -BGBI. I S. 17- zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.5.1976 -BGBI. I S. 1254- wird hiermit unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet.



G R Ü N D E

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung auch nach den Sondervorschriften der § 87 bis 89 FlurbG ist in der Gemeinde Morschen zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesbahnverwaltung - beabsichtigt, die Neubaustrecke Hannover-Würzburg zu bauen.

Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilstreckenabschnitt der Neubaustrecke Hannover-Würzburg hat ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Bundesbahngesetzes stattgefunden. Der Plan von der Bundesbahndirektion Frankfurt / Main Projektgruppe H/W Mitte der Bahnbauzentrale steht ab 01.10.1982 unanfechtbar fest.

Daraufhin hat der Regierungspräsident in Kassel, als Enteignungsbehörde auf Grund des § 87 Abs. 1 FlurbG den Antrag gestellt, in Teilen der Gemeinde Morschen ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß für den Bau der Neubaustrecke Hannover-Würzburg in der Gemeinde Morschen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden. Die hierfür benötigten Flächen können von der Bundesbahnverwaltung nicht ausnahmslos frei erworben werden, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich würde.

Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei Besitzstücke abgetrennt werden und unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird.

Nach den getroffenen Feststellungen ist es möglich, den durch das Unternehmen eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Es bleibt die Pflicht des Unternehmensträgers, zur Minderung des eintretenden Landverlustes Ersatzland zu erwerben, sofern sich dafür die Möglichkeit im Flurbereinigungsgebiet ergibt.

Des weiteren ist es möglich, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wege-, Straßen- sowie Gewässernetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern und dabei auch die rechtlichen Verhältnisse zu regeln, wie z.B. die sich durch den Bahnbau ergebenden dinglichen Belastungen zu ordnen.



Danach sind die Voraussetzungen für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gegeben.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, in Morschen abgehaltenen Versammlungen über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 2 FlurbG wurden die Organisationen und Behörden gehört.

Die Ortslagen werden in das Verfahren einbezogen, da die katastertechnischen Unterlagen der Ortskerne nicht den heutigen Erfordernissen entsprechen und die Kataster- und Vermessungsverwaltung eine Zuziehung aller Ortslagen für erforderlich hält.

Durch die Anlage der Neubaustrecke entstehen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Um diese Eingriffe direkt oder durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen und um die Landschaftsstruktur zu erhalten, sind die Vornahme bodenschützender, bodenverbessernder und landschaftsgestaltender Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Durchführung der Erfordernisse des Naturschutzes im Gebiet der Gemeinde Morschen unumgänglich erforderlich. Diese können zu einer Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes auf die Gemarkungen Altmorschen, Konnefeld und Eubach führen.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger des Unternehmens, der Bundesrepublik Deutschland, Bundeseisenbahnvermögen, zur Last, soweit sie durch das Unternehmen verursacht werden.

Die den Teilnehmern etwa durch weitere Maßnahmen in der Flurbereinigung entstehenden Kosten werden -sofern sie überhaupt entstehen- das durchschnittliche Maß der Kosten, die in ähnlich gestalteten Flurbereinigungsgebieten entstanden sind, voraussichtlich nicht überschreiten. Sie sind dann angesichts der zu erwartenden staatlichen Zuschüsse und der sich aus der Flurbereinigung ergebenden Vorteile vertretbar und für die Teilnehmer tragbar. Sie werden durch den wirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung mehr als aufgewogen. Die den Kostenbeiträgen zugrunde liegenden Aufwendungen dienen dem Interesse der Teilnehmer.



Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es sind auch die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses gegeben.

Der Bau der Neubaustrecke Hannover - Kassel - Würzburg ist im Bundesverkehrswegeplan durch die Bundesregierung als vordringlich zu verwirklichend anerkannt worden. Darüber hinaus hat das in den vergangenen Jahren durchgeführte Raumordnungsverfahren ergeben, daß grundsätzliche öffentliche Belange dem Vorhaben der DB nicht entgegenstehen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Streckennetzes der DB an die erhöhten Verkehrsanforderungen. Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark überlasteten Nord-Süd-Strecke über Bebra erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der DB sichergestellt werden. Darüber hinaus wird der Streckenneubau aber auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des nordhessischen sowie des osthessischen Raumes mit sich bringen. Das konkrete Planungsziel der Bundesbahn steht damit im Einklang mit der gesetzlichen Verpflichtung der DB aus § 4 Bundesbahngesetz.

Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, ja teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, die Vorteile der Eisenbahn wie

- geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen
- Umweltfreundlichkeit infolge:
  - minimaler Schadstoffimmissionen,
  - geringen Landbedarfs,
  - weniger lästigen Verkehrslärms
  - hohe Sicherheit

unter Beachtung ökonomischer Kriterien sich weitgehend zu Nutzen zu machen und schnellstmöglichst zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke bereits begonnen ist, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig veranlassen zu können, daß die Bauarbeiten des Unternehmens nicht weiter verzögert und Schäden und Nachteile für die

von dem Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich vermieden werden, und somit

- 1) die durch den Bau der Neubaustrecke Hannover-Würzburg entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abgewendet,
- 2) die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend behoben bzw. Ausgleichsmöglichkeiten angeboten werden, Eingriffe in Natur und Landschaft möglicherweise auch durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können.
- 3) Die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke sofort verschafft werden können. (Die Deutsche Bundesbahn hat die entsprechende Besitzeinweisung bereits beantragt),
- 4) durch die Bildung der Teilnehmergeinschaft und Wahl eines Vorstandes die gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten baubegleitend unmittelbar vertreten werden können.

Das öffentliche Interesse und das Interesse der Beteiligten an der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen demnach das private Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnlinie Hannover-Würzburg (Planfeststellungsbeschluß ist unanfechtbar, mit dem Bau wurde bereits begonnen) geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F 866 Morschen - 7240/84

6200 Wiesbaden, den 19. Juli 1984  
Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
- Abteilung Landentwicklung -

In Vertretung

(LS)

gez. Roth

( Roth )

**Ausgefertigt:**

Wiesbaden, den 19. JULI 1984

*[Handwritten Signature]*  
-----  
Amtsrat

